



Universität Regensburg

Der Präsident

Prof. Dr. Udo Hebel
Telefon +49 941 943-2300
Telefax +49 941 943-3310
praesident@ur.de

Universitätsstraße 31
93053 Regensburg

www.uni-regensburg.de

23. November 2021

Präsident Prof. Dr. Udo Hebel zum Zutritt zur Arbeitsstätte nur für Beschäftigte mit „3G“-Status

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
liebe Beschäftigte der Universität Regensburg,

nach der zum 24.11.2021 in Kraft tretenden Neuregelung des § 28b Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist der Zutritt zur Arbeitsstätte nur Beschäftigten mit „3G“-Status (geimpft, genesen oder getestet) erlaubt. Dies bedeutet, dass die Universität nur noch von geimpften, genesenen oder negativ getesteten Beschäftigten betreten werden darf. Eine Ausnahme gilt nur, wenn unmittelbar vor Ort ein Test gemacht wird.

Die Universität ist daher nunmehr verpflichtet, den Status „geimpft, genesen oder getestet“ ab dem 24.11.2021 täglich zu kontrollieren und die Kontrolle zu dokumentieren.

Die Kontrolle wird für die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie für das nicht-wissenschaftliche Personal in den Fakultäten durch die Fakultät erfolgen, in den Zentralen Einrichtungen und der Verwaltung durch die Leitungen der jeweiligen Organisationseinheiten.

- Zeigen oder legen Sie dort bitte ab dem 24.11.2021, beim ersten Betreten des Arbeitsplatzes, einen gültigen Impfnachweis oder Genesenennachweis in analoger oder digitaler Form vor. Die Übersendung eines entsprechenden Nachweises per E-Mail ist möglich. Die Kontrolle des gültigen Impf- oder Genesenennachweises wird in eine Liste eingetragen. Mit dieser Dokumentation sind Sie anschließend grundsätzlich von den täglichen Zugangskontrollen ausgenommen. Diese Daten werden entsprechend der gesetzlichen Regelung nach 6 Monaten gelöscht.
- Sofern Sie nicht geimpft oder genesen sind bzw. einen entsprechenden Nachweis nicht vorlegen, dürfen Sie Ihre Tätigkeit an der Universität nur mit einem gültigen Testnachweis aufnehmen. Um den Testnachweis müssen Sie sich vor Dienstantritt bitte selbstständig kümmern. Über die Testmöglichkeiten wird auf der Corona-Homepage der Universität informiert. Antigen-Schnelltests und Selbsttests dürfen höchstens 24 Stunden alt sein, PCR-Tests höchstens 48 Stunden. Die 3G-Nachweispflicht gilt auch für Beschäftigte, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können. Der entsprechende Nachweis ist vor Dienstantritt wie oben beschrieben vorzulegen.

Ich weise darauf hin, dass die Einhaltung dieser Regelungen eine Dienstpflicht aller Beschäftigten der Universität Regensburg ist.

Arbeitsplätze im Homeoffice sind keine Arbeitsstätten im Sinne des § 28b IfSG, so dass Beschäftigte, die ausschließlich von ihrer Wohnung aus arbeiten, keinen entsprechenden Nachweispflichten unterliegen.

Detailinformationen zu Dokumentation und Kontrollen folgen.

Abschließend möchte ich noch einmal appellieren, den bestmöglichen Beitrag zur Sicherheit aller und zur Eindämmung des Infektionsgeschehens zu leisten. Impfen und Boostern ist der wissenschaftlich erwiesenen beste Weg aus der Pandemie.

Mit besten Grüßen und Wünschen – bleiben Sie gesund!

Prof. Dr. Udo Hebel
Präsident der Universität Regensburg